

Merkblatt:  
**Kurzzeitpflege**



Stand: 02.01.2025

## Was versteht man unter Kurzzeitpflege und wer kann sie in Anspruch nehmen?

Unter Kurzzeitpflege versteht man die zeitlich befristete Unterbringung eines Pflegebedürftigen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, der sonst zuhause gepflegt wird.

Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, deren häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden kann und bei denen Tages- und Nachtpflege nicht ausreichen. Dies gilt für eine Übergangszeit im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt des Pflegebedürftigen oder dann, wenn die Pflegeperson durch Urlaub oder Krankheit die Pflege nicht durchführen kann.

Im Kreis Euskirchen haben Sie die Wahl zwischen solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und eingestreuter Kurzzeitpflege in Alten- und Pflegeheimen. Eingestreut bedeutet, dass ein Alten- und Pflegeheim seine nicht belegten vollstationären Heimplätze für Kurzzeitpflege zur Verfügung stellen kann.

Bei solitärer Kurzzeitpflege wird dieser Platz ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt und kann nicht stationär belegt werden.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen im Kalenderjahr beschränkt.

Unter [www.heimfinder.nrw.de](http://www.heimfinder.nrw.de) finden Sie die tagesaktuell eingestellten Kurzzeitpflegeplätze der jeweiligen Einrichtungen und deren Kontaktdaten.

Auf der Homepage des Kreises Euskirchen können Sie aus folgender Datei „**Übersicht Alten- und Pflegeheime**“ entnehmen, welche Einrichtungen über eingestreuse oder solitäre Kurzzeitpflegeplätze verfügen: <https://www.kreis-euskirchen.de/themen/soziales-gesundheit/soziales/themen-projekte/pflegeinformationen/>

## Wie teuer ist ein Kurzzeitpflegeplatz?

Der Tagessatz, der in der Kurzzeitpflege berechnet wird, setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten, entsprechend dem vorliegenden Pflegegrad
- Unterkunft / Verpflegung
- Investitionskosten und
- Altenpflegeausbildungsumlage.

## Welche finanziellen Hilfen kann ich erhalten?

### a) Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI):

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen im Kalenderjahr beschränkt. Bei Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 erhält man von der zuständigen Pflegekasse einen Zuschuss zu den Pflegekosten von **1.854 € jährlich** (Stand 2025), auch wird für die Dauer der Kurzzeitpflege das Pflegegeld bis zu acht Wochen im Kalenderjahr hälftig fortgezahlt.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.685 € auf bis zu 3.539 € im Kalenderjahr erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Die Leistungen für die Kurzzeitpflege werden auf Antrag gewährt.

Auch die (angesammelten) Leistungen aus dem Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI können für die Finanzierung der Kurzzeitpflege genutzt werden.

### **b) Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) i.V.m. Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW):**

Die Pflegeeinrichtung hat die Möglichkeit, für ihre Kurzzeitpflegegäste eine Investitionskostenförderung entsprechend der Belegungstage zu beantragen. Die Investitionskostenförderung wird für Kurzzeitpflegegäste gewährt, bei denen mindestens der Pflegegrad 1 vorliegt und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Euskirchen haben. Liegt der Wohnort außerhalb des Kreises Euskirchen ist der dortige Sozialhilfeträger zuständig. Da es sich bei der Investitionskostenförderung um eine Landesregelung handelt, kann die Förderung nur für Bewohner/innen aus NRW gewährt werden.

Stellt die Pflegeeinrichtung für ihre Kurzzeitpflegegäste den Antrag auf Investitionskostenförderung, darf sie den Kurzzeitpflegegästen die Investitionskosten nicht in Rechnung stellen.

### **c) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):**

Ist der Kurzzeitpflegegast, trotz der v.g. finanziellen Hilfen, nicht in der Lage, den Kurzzeitpflegeaufenthalt aus seinem Einkommen und Vermögen bzw. dem Einkommen und Vermögen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII zu stellen.

Bevor die Sozialhilfe zum Tragen kommt, ist zunächst Vermögen des Kurzzeitpflegegastes, das über dem Vermögensfreibetrag liegt, einzusetzen. Der **Vermögensfreibetrag** beträgt **10.000 € bei Einzelpersonen** und **20.000 € bei Ehepaaren**.

Zum Vermögen zählen Sparbücher, Wertpapiere, Hausgrundstücke etc. Im Rahmen der Antragstellung wird auch überprüft, ob innerhalb der letzten 10 Jahre Vermögen verschenkt oder übertragen worden ist, weil sich hieraus evtl. ein Rückforderungsanspruch ergibt. Ist Vermögen vorhanden, aber nicht sofort verwertbar, kann die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden.

**Sollten Sie noch weitere Fragen zur Kurzzeitpflege haben, wenden Sie sich an den:**

Kreis Euskirchen  
Abt. 50 Soziales  
Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen

Ansprechpartner:

Zentrales Informationsbüro Pflege (Z.I.P.) und Pflegestützpunkt:

Tel.: 02251/15-521 und 15-925

Fax: 02251/15-70521 und 15-70925

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@kreis-euskirchen.de](mailto:pflegestuetzpunkt@kreis-euskirchen.de)

Hilfe zur Pflege:

Tel.: 02251/15-121, -171, -172, -554, -556, -559, -692, -1323

Fax: 02251/15-566

E-Mail: [sozialamt5001@kreis-euskirchen.de](mailto:sozialamt5001@kreis-euskirchen.de)

Servicezeiten:

Mo. - Do.: 08.30 - 15.30 Uhr

Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr

Internet:

„**Heimfinder NRW**“ (freie Plätze):

<http://www.kreis-euskirchen.de>

<https://heimfinder.nrw.de/>